

## Die Sicherungsverwahrung als ultima ratio?

### Interview mit der Berliner Strafverteidigerin Barbara Petersen

In der letzten Ausgabe des freischüßlers erschien ein Interview mit Rechtsanwalt Sebastian Scharmer («Für immer weggesperrt – Sicherungsverwahrung in der anwaltlichen Praxis», *das freischüßler* 16/2008), der sich aus der Perspektive eines Strafverteidigers grundlegend kritisch mit Sicherungsverwahrung auseinandersetzte und die Abschaffung dieses Instruments gefordert hat. Diese Ausgabe enthält nun ein Interview mit der Strafrechtlerin Barbara Petersen, die auch als Nebenklagevertreterin tätig ist und das Instrument Sicherungsverwahrung teilweise anders beurteilt.

Wir wollen im *freischüßler* diese beiden Positionen abbilden, um sich der Komplexität des Themas anzunähern. Wenn von einer linken oder links-liberalen Position aus Stellung genommen wird zu Sicherungsverwahrung, dann bezieht sich die Diskussion typischerweise ausschließlich auf das Machtverhältnis zwischen Staat und Individuum, hier also den Sicherungsverwahrten. Da-

gegen tauchen Opfer und potentielle Opfer, ihre Positionen, Interessen, Forderungen und Rechte kaum auf. Ebenso wenig werden andere gesellschaftliche Machtverhältnisse – konkret: solche zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Kindern und Erwachsenen – einbezogen in die Überlegung, wie mit gewalttätigem Verhalten umgegangen werden soll. Der übliche Fokus liegt also auf der Begrenzung und Kritik staatlicher Macht. Mit der Darstellung einer Position aus der Nebenklageperspektive wollen wir dieser verkürzten Herangehensweise etwas entgegensetzen. Und weil patriarchale Machtverhältnisse nicht nur beim Thema Sicherungsverwahrung, sondern auch allgemein beim Thema Strafverfolgung gerne ausgeblendet werden, wird zunächst das prozessuale Institut der Nebenklage erklärt, das gerade innerhalb des Strafverfahrens die Position von Opfern stärken soll und das bei seiner Einführung auf massiven Widerstand vieler linker Strafverteidiger gestoßen ist.

DIE FRAGEN STELLTE **ULRIKE MÜLLER**

■ Sie sind einerseits im Bereich der Strafverteidigung tätig, vertreten in manchen Strafverfahren aber andererseits die Position der Nebenklage. Was verbirgt sich hinter diesem prozessualen Mittel? Wieso verwenden sie es und in welchen Bereichen? In welchen Bereichen sind Sie als Verteidigerin tätig?

Ich vertrete Nebenklagen in allen gesetzlich zulässigen Bereichen. Das ist geregelt in den §§ 395 ff. StPO. Insbesondere bin ich in Sexualstraftaten tätig, außerdem in Fällen von Menschenhandel, aber auch bei schweren Körperverletzungsstaten, wie sie teilweise mit Raubtaten einhergehen, oder auch Totschlagstaten. Ich verteidige nicht in Sexualstraftaten, verteidige aber durchaus Raubtaten. Bei dieser Entscheidung geht es insbesondere darum: Wenn man mehrfach Opfer von Sexualstraftaten vertreten hat im Strafverfahren, nimmt man die Position der Geschädigten dort als sehr schutzbedürftig wahr. Weil sie in aller Regel psychisch stärker, langwieriger und nachhaltiger geschädigt sind als die Geschädigten von anderen Straftaten.

Damit will ich nicht sagen, dass nicht auch ein Opfer von einer Raubtat wirklich psychische Schwierigkeiten entwickeln kann. Das Störungsbild kann bei bestimmten Raubtaten durchaus in gewisser Hinsicht ähnlich sein wie bei Sexualstraftaten. Aber bei Sexualstraftaten geht es immer viel mehr um das Urvertrauen und um die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, insbesondere auch bei Missbrauchsfällen. Das hat eine Nachhaltigkeit, so dass man, wenn man sich einmal damit identifiziert hat, auch schlecht verteidigt.

Die Beweissituation ist bei Sexualstraftaten fast immer besonders schwierig. Das rührt daher, dass in diesen Fällen in aller Regel Aussage gegen Aussage steht, sprich, die Geschädigte als Zeugin die einzige ist, die das erlebt hat, und der Angeklagte es bestreitet. Bei Raubtaten oder ähnlichen Taten hat man – weil sie häufiger in der Öffentlichkeit stattfinden – schon mal diesen oder jenen Zeugen, der jemanden beim Weglaufen gesehen hat. Oder dieses oder jenes corpus delicti, wie eine Handtasche oder so etwas, die man finden kann. Und bei Vergewaltigungen oder Missbrauchstaten ist es in aller Regel so: Das Geschehen findet hinter verschlossenen Türen statt, und es wird erst später bekannt. Bei dieser Aussage-gegen-Aussage-Konstellations hat der Bundesgerichtshof sehr hohe Anforderungen an die Beweiswürdigung der Gerichte gestellt.\* Es ist besonders schwierig – das ist faktisch so – in diesen

Konstellationen zu einer Verurteilung zu kommen. Das will ich nicht ankreiden. Der Bundesgerichtshof hat sich schon gut überlegt, warum das so sein soll. Aber es ist einfach eine faktische Schwierigkeit, vor der die Zeuginnen immer stehen, und vor der sie auch viel Angst haben.

Darüber hinaus kommt die besondere Schutzbedürftigkeit meiner Meinung nach auch noch daher, dass in diesem Bereich, in dem es um Sexualität geht, natürlich auch Fragen der Verteidigung zugelassen sind, die in gewisser Weise in den Intimbereich gehen. Und damit sind die Zeuginnen von Anfang an exponierter als andere Zeuginnen. Das Geschehen betrifft eine besonders unangenehme Tat, die sehr in den Intimbereich geht, und über diese Tat müssen sie ausgerechnet in der Öffentlichkeit etwas erzählen. Und in dieser Öffentlichkeit, wegen dieser besonderen Situation von Aussage-gegen-Aussage, müssen sie dann auch besondere, in den Intimbereich gehende Fragen beantworten. Auch wenn man die Öffentlichkeit in bestimmten Konstellationen ausschließen kann, ist es natürlich etwas anderes, ob ich so eine Tat meiner Freundin erzähle oder einem wildfremden Richter und zwei Schöffen, die mir vielleicht noch nicht mal besonders sympathisch sind.

■ Und die Entscheidung für die Nebenklage ist demzufolge eine Entscheidung dafür, die Position der Zeuginnen starkzumachen?

Genau. Ich halte das für unabdingbar. Bevor es das Institut der Nebenklage gab, war es so, dass die Geschädigten von Straftaten »nur« als Zeugen gesehen wurden. Und auch so behandelt wurden. Jemand, der sich nicht als Nebenkläger zulassen lässt, muss noch nicht mal darüber informiert werden, dass die Hauptverhandlung stattfindet. Mit der Nebenklage sind zum einen besondere Informationsrechte und auch besondere Informationsmöglichkeiten verbunden, wie zum Beispiel in die Akte zu gucken. Allein schon diese Informationsgewinnung bedeutet für die Geschädigten, eine gewisse Kontrolle wiederzugewinnen. Das geht teilweise einher mit dem therapeutischen Prozess, der damit zu tun hat, so ein traumatisches Ereignis zu verarbeiten – gerade dadurch zu verarbeiten, dass Kontrolle wiedergewonnen wird. Und die reine Position als Zeuge in einem Verfahren, wo man dann reingebeten wird, belehrt wird, seine Aussage macht, um dann dankend wieder entlassen zu werden – was dann viele auch so verstehen wie »Jetzt muss ich gehen«,

#### Informationen zur Person

Barbara Petersen ist als Rechtsanwältin in Berlin tätig, Fachanwältin für Strafrecht und Mitglied des Nebenklage e.V., eines Vereins, der als anwaltliche Organisation die Rechte der Verletzten und ihrer Vertretung stärken will.

\* Erforderlich ist eine besonders strenge Prüfung der belastenden Aussage, insbesondere was Aussagekonstanz und mögliche Motive für eine Falschaussage angeht (BGH StV 1995, 5,6; BGHSt 44, 256, 257; BGH NStZ-RR 2003, 333 u. v. m.).

die gar nicht begreifen, dass sie sich auch hinten reinsetzen können – die empfinde ich angesichts der Schädigung, die erlitten wurde, als komplett unangemessen.

Es ist schließlich auch so, dass der Staat mit dem Strafverfahren das Gewaltmonopol an sich gezogen hat. Die Geschädigten sind darauf angewiesen, dass – wenn sie sich eine Bestrafung des Täters wünschen – der Staat das für sie tut. Hintergrund dessen ist auch, dass so eine Art Rechtsfrieden wieder eintreten soll. Aus meiner Sicht kann das einfach nur dann passieren – jedenfalls wenn die Opfer das wünschen – wenn sie daran in gewisser Weise beteiligt werden, einbezogen werden in dieses Verfahren, das der Staat da anstrengt. Natürlich sollen sie nicht entscheiden können. Das wäre sonst eine Art von »Auge um Auge, Zahn um Zahn.« Aber sie sollen beteiligt werden, um die Verarbeitung auch innerhalb dieses Verfahrens vornehmen zu können.

Es geht bei der Nebenklage also zum einen um Information. Aber zum anderen geht es auch darum, aktiv teilnehmen zu können. Das hat einen therapeutischen Aspekt, aber es hat eben auch mit Rechtsfrieden zu tun. Wenn ich als Betroffene die ganze Zeit stumm in der Ecke sitzen muss, dann ist das einfach unangemessen, denn ich bin ja diejenige, die geschädigt worden ist.

≡ Wie gestaltet sich – gerade in den Fällen sexualisierter Gewalt – das Verhältnis einerseits zur Staatsanwaltschaft, andererseits zur Verteidigung? Das prozessuale Instrument der Nebenklage wird ja noch nicht sehr lange verwendet und wird gerade von Strafverteidigern oft sehr skeptisch beurteilt.

Manchmal ist gerade das Verhältnis zwischen Verteidigung und Nebenklage für die Verfahrensbeendigung besonders produktiv. Das Gericht wird nämlich gern bereit sein, einen zwischen diesen Beteiligten ausgehandelten »Kompromiss« zu akzeptieren. Schon häufiger konnte ich in einem vor Beginn der Hauptverhandlung mit der Verteidigung geführten Gespräch die Interessen meiner Mandantin etwa derart in einen darauf allseits vollzogenen »Vergleich« einbringen, dass unter Verzicht auf die Aussage der – vor einer Vernehmung bibbernden – Mandantin durch den Angeklagten ein Geständnis abgelegt und anschließend eine Bewährungsstrafe gegen ihn verhängt wurde, welche in manchen Fällen mit der Bewährungsauflage einer Schmerzens-

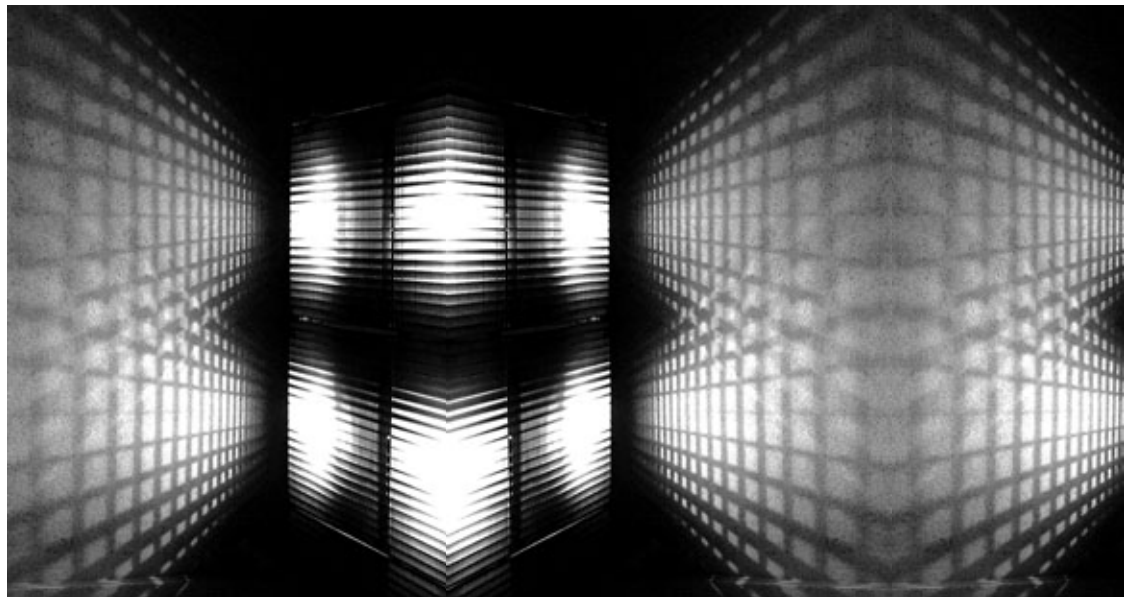
geldzahlung an die Mandantin verbunden war. Eine solche »Zusammenarbeit« zwischen Verteidigung und Nebenklage kann somit zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Sinne aller Beteiligten ganz erheblich beitragen.

Auf der anderen Seite muss man ganz klar sehen: Für die Verteidiger kann es auch ein Störfaktor sein, wenn da auf der Gegenseite eine Anwältin sitzt. Denn es ist zwar sicherlich in den letzten Jahrzehnten viel passiert, was zum Beispiel die Wahrnehmung von Traumata angeht. Viele Vorsitzende befragen deswegen auch einfühlsamer als noch vor einigen Jahren. Aber das kann trotzdem nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Vorsitzende vieles nicht weiß.

Das Verhältnis zur Verteidigung ist also unterschiedlich und hängt auch davon ab, was da für ein Verteidiger sitzt. Wenn man längere Zeit in dem Bereich tätig ist, dann kennt man bestimmte Verteidiger, die auch auf der Gegenseite auf Sexualstraftaten spezialisiert sind. Da gibt es welche, die einigermaßen respektlos mit den Zeuginnen umgehen, sie insbesondere auch durch subtile Einwürfe während ihrer Vernehmung – z. B. »So etwas muss ich mir doch nicht länger anhören!« – zu verunsichern suchen. Ein derartiges Verhalten ist aus deren Warte auch richtig, denn wenn man gut verteidigen will, dann muss man auch manchmal eine zerstörerische Wirkung haben. Das ist gerade der Grund, weswegen ich in dem Bereich nicht verteidige: weil ich weiß, wenn ich gut verteidigen will und wirklich versuchen will, meinen Mandanten da rauszuhauen, dann muss ich einen Zeugen demontieren. Gerade bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation wäre es als Verteidigerin meine Aufgabe, die Zeugin zu demontieren. Egal, auf welche Weise.

Man muss sich immer klarmachen: So ein Strafverfahren ist sehr auf die Hauptverhandlung ausgerichtet. Und darin wird manchmal innerhalb von einem Tag darüber entschieden, was mit dem Angeklagten passiert, der eine sehr schwerwiegende Straftat begangen hat. Weil man eben nur diese kurze Zeitspanne hat, in der die Zeugin vernommen wird, und weil der Richter sie nicht schon dreimal vorher

gesehen hat und sich schon mal einen Eindruck von ihr hat machen können, ist diese kurze Zeitspanne – in der die Zeugin unter einem wahnsinnigen Druck steht – gut geeignet, jemanden zu demontieren. Die Verteidiger versuchen natürlich, Reaktionen hervor-



zurufen, die irgendwie komisch erscheinen. Wenn schon irgendwas komisch ist an der Zeugin, also nicht nachvollziehbar ist für das Gericht, hat man den ersten Punkt, wo man einen Zweifel hineinsäen kann. Es gibt immer verschiedene Konstellationen, die für die Verteidigung geeignet sind, zu bohren und zu verunsichern. Das ist in gewisser Weise legitim, weil der Angeklagte ja einen Verteidiger haben soll. Und weil die Aufgabe des Verteidigers tatsächlich – da beißt ja nun die Maus keinen Faden ab – die ist, parteilich für seinen Angeklagten was zu tun. Aber ich finde es dann nur angemessen und rechtsstaatlich geboten, dass die entsprechende Zeugin auch jemanden auf ihrer Seite hat, der ausschließlich ihre Interessen wahrnimmt.

Die Staatsanwaltschaft ist tatsächlich – leider oft, muss man sagen – nicht die objektivste Behörde der Welt, als die sie sich immer darstellt. Aber sie bleibt eine objektive Behörde. Natürlich redet man mit der manchmal, aber die Verteidigung redet auch manchmal mit der Staatsanwaltschaft. So ein Prozess ist etwas, wo alle versuchen, ihre Lanze einzuschlagen. Und ich finde es nur legitim – nein, nicht nur legitim, ich finde es einfach geboten, dass da nicht nur der Angeklagte an der Staatsanwaltschaft und am Gericht »zerzt«.

Eigentlich ist das Verhältnis zur Verteidigung ein professionelles Verhältnis. Aber es bleibt nicht aus, dass da über so manche Sträuße, die man aus-

gefochten hat, auch gewissermaßen persönliche Abneigungen entstehen. Einfach bezogen auf die Art der Verteidigung. Es gibt sehr gute Verteidiger, die höflich mit den Zeugen umgehen können und die die Zeugen auf eine höfliche und faire Art und Weise demontieren. Und dann gibt es aber auch die Verteidiger, die einfach draufschlagen. Davon gibt es tatsächlich noch einige.

Insofern ist das Verhältnis zwischen Verteidigung und Nebenklage differenziert zu betrachten. Es kann sehr produktiv sein, und es kann auch einigermäßen zickig zugehen. Das kommt auf die Konstellation an.



== Welche Rolle spielt der Ausgang eines Verfahrens für ein Opfer?

Den allermeisten Zeuginnen kommt es vor allem darauf an, dass der Angeklagte sagt, »Ja, das stimmt.« Und dass die Ängste, die auch mit dem Verfahren verbunden sind, dass sich die nicht realisieren. Dass die Zeugin eben nicht dasteht als jemand, der eine falsche Belastung gegeben hat. Das treibt die meisten. Die haben eigentlich Angst vor so einem Verfahren und wollen einfach nur diese Anerkennung, Opfer geworden zu sein.

== Es geht also praktisch darum, dass es einen Schuldspruch gibt?

Ja. Den gibt es natürlich nicht oft. Deswegen spreche ich im Vorfeld ganz oft mit den Mandantinnen darüber, was denn ist, wenn freigesprochen wird. Für viele ist dieser Ausgang natürlich frustrierend. Weil sie ja wissen, wie es war. Und sich dahinge-

setzt haben und sich entblättern haben, während er schweigen konnte. Diesen mühseligen Kampf geführt zu haben, durch dieses mühselige Verfahren durchgegangen zu sein, um dann hinterher davor zu stehen, dass er »schnipsend aus dem Saal geht« – jetzt mal übertrieben dargestellt – ist natürlich für viele schwer.

== Auch wenn Sie keine Therapeutin sind und nur anlässlich des Strafverfahrens mit den Geschädigten zu tun haben, haben Sie vermutlich trotzdem einen Einblick darin, wie das Leben einer Geschädigten danach verläuft, was sich verändert nach einer Erfahrung von sexualisierter Gewalt. Was bedeutet eine solche Schädigung konkret?

Zu der Schädigung kann man stundenlang etwas sagen. Die ist ja unabhängig vom Strafverfahren und tritt durch die Straftat an sich ein. Und auch dabei ist es natürlich unterschiedlich, wie die Leute reagieren. Es reicht von leichteren psychischen Auffälligkeiten oder einem gestörten Sexualverhalten hinsichtlich bestimmter Elemente bis hin zu schwersten Traumata, die mit einer post-traumatischen Belastungsstörung einhergehen. Das ist nicht selten, muss man sagen. Manche kriegen eine post-traumatische Belastungsstörung irgendwann wieder in den Griff. Und bei anderen chronifiziert sie sich. Das kann dann das Leben bestimmen. Oder jedenfalls ganz nachhaltig mitbestimmen. Konkret bedeutet eine post-traumatische Belastungsstörung zum Beispiel: Verlust des Urvertrauens. Sich nicht nur nicht mehr mit Männern, sondern generell nicht mehr mit Menschen zu umgeben, relativ oft gepaart mit einer Depression. Natürlich völliger Verlust des Selbstwertgefühls, also sich benutzt vorzukommen. Damit einhergehend oft Störungen des Sozialverhaltens, also sozialer Rückzug. Gleichzeitig aber auch Angst, alleine zu sein. Das hängt immer damit zusammen, wie die Tat war, was das für Umstände waren. Das sind so die häufigsten Störungsbilder, würde ich sagen.

Dass jemand ungeschädigt aus einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung rausgekommen wäre, das muss ich ehrlich sagen, das habe ich noch nicht erlebt. Ich habe einige Mandantinnen erlebt, die nicht in Therapie gegangen sind. Zum Teil, weil sie wussten, dass sie das nicht ertragen würden. Oder weil sie gesagt haben »Ich will es verdrängen, ich will mich damit überhaupt nicht mehr beschäftigen.« Und auch diese Mandantinnen leiden natürlich trotzdem unter einer Schädigung.

■ In den letzten Jahrzehnten gab es eine relativ deutliche Entwicklung im Sexualstrafrecht – einerseits eine Erhöhung des Strafmaßes, andererseits eine Ausweitung der strafprozessualen Möglichkeiten, eine Verurteilung zu erreichen – die aus einer Verteidigungssicht natürlich als Verschärfung bezeichnet wird. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung und was würden Sie als Motiv dafür ansehen?

Ich glaube, dass die Dunkelziffer früher viel höher war. Ich würde jetzt mal kühn die Behauptung aufstellen, dass heutzutage mehr Sexualstraftaten angezeigt werden – sei es in Missbrauchsfällen, sei es in Vergewaltigungsfällen. Und zwar deswegen, weil sich jetzt mehr Frauen und Kinder trauen, Anzeige zu erstatten. Weil das gesellschaftliche Tabu insofern teilweise gefallen ist – obwohl es persönlich natürlich trotzdem eins bleibt. Insofern halte ich es für eine gesellschaftliche Notwendigkeit, dass da Entwicklungen stattgefunden haben. Ich heiße nicht jede einzelne der Strafverschärfungen oder – allgemeiner – der neuen gesetzlichen Regelungen für gut. Es gibt durchaus auch misslungene Gesetze im Rahmen des Sexualstrafrechts, das ist keine Frage. Die Strafbarkeit von Freiern bei Menschenhandel, das ist so fern der Praxis, dass ich nicht glaube, dass deswegen auch nur einer bestraft wird. Aber auch das hat vielleicht trotzdem eine positive Wirkung. Ich glaube nicht, dass aufgrund dieses Gesetzes jemand bestraft wird. Aber ich glaube schon, dass, wenn da so ein Plakat hängt, wo dieses Thema angesprochen wird, dass es vielleicht einzelne dazu bringt, nochmal nachzudenken. Und schon alleine dafür lohnt sich das natürlich.

Außerdem finde ich nicht, dass die Strafhöhen exorbitant sind. Im Vergleich zu dem, was für Schäden gerade Sexualstraftaten, insbesondere im Kindesalter, anrichten, sind sie oft immer noch überaus maßvoll.

■ Wie beurteilen Sie konkret die Entwicklungen bei der Sicherungsverwahrung? Die Voraussetzungen dafür wurden heruntergeschraubt, was von Verteidigersicht oft als ganz fatale Entwicklung bezeichnet wird, teilweise wird sogar gefordert, Sicherungsverwahrung komplett abzuschaffen.

Vorab: Sicherungsverwahrung komplett abzuschaffen, geht nicht, finde ich, weil es leider in extremen Fällen ein Instrument geben muss, durch das nicht einfach mit Beendigung der Strafe eine automati-

sche Entlassung erfolgt. Es gibt leider Menschen, die so gefährlich reagieren – und jeweils schon mehrfach schwerste Straftaten begangen haben –, dass man einfach sagen muss: Das ist ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, vor dieser Person geschützt zu werden. Dass das die totale ultima ratio sein muss, finde ich völlig klar. Darin sind wir vom Verein Nebenklage auch genauso klar wie die Strafverteidiger. Ich halte überhaupt nichts davon zu sagen, die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung müssten immer weiter heruntergeschraubt werden. Insbesondere sollte dieses Instrument beschränkt sein auf schwerste Straftaten, die die persönliche Integrität von Leuten betreffen. Fragwürdig an der jetzigen Fassung finde ich die Zulassung von Sicherungsverwahrung auch bei schweren Vermögensschäden. Aber dass, wenn jemand mehrfach andere schwerst geschädigt hat, dass es dann ein besonderes Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit in dem Sinne gibt, nicht erneut durch diesen Täter geschädigt zu werden, das ist einfach offenkundig. Und da braucht man auch nicht drumherumzureden.

Was ich allerdings schwierig finde an der Sicherungsverwahrung – ebenso wie auch am Strafvollzug – ist die Frage, wie er vollzogen wird. Dieses Abstellgleis, das sollte es natürlich nicht sein. Aber um daran etwas zu ändern, müsste man als allererstes an der Ausgestaltung des Strafvollzuges arbeiten. Denn wenn es zumindest die Möglichkeiten gäbe, sich dort weiterzuentwickeln, dann würden vielleicht bestimmte Rückfälle gar nicht passieren. Aber wenn einer dort so rauskommt, wie er reingegangen ist, dann ist es relativ klar, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit recht hoch ist. Und bei Sicherungsverwahrung gilt genau dasselbe: Die allermeisten, bei denen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, sind Leute, die eine Therapie brauchen. In dem Therapiebereich im Strafvollzug, da ist noch sehr viel zu tun – er muss variabler gestaltet und mit dem entsprechenden Sachverstand ausgestattet werden. Aber grundsätzlich ist an dem Instrument aus meiner Sicht nicht zu rütteln.

■ Hatten Sie in Ihrer Nebenklagetätigkeit mit Fällen zu tun, in denen es auch um die Anordnung von Sicherungsverwahrung ging?

Hatte ich. Mehrfach stand sie im Raum, ist aber am Ende nicht – denn auch da liegt die Latte relativ hoch – angeordnet worden. Ich glaube, ich hatte drei Fälle. Das waren alles Mehrfachtäter. Es geht dabei

ja immer um eine Kausalität, also es muss ein Hang zur Begehung schwerster Straftaten festgestellt werden, welcher zukünftig eben solche Straftaten erwarten lässt. Das ist sehr schwierig. Die Angeklagten wurden alle begutachtet, aber diesen Hang festzustellen, ist einfach sehr, sehr schwierig. Und dann gilt halt immer der In-dubio-Grundsatz.

■ Wenn Sie sagen, dass an dem Instrument nicht zu rütteln ist und dass es prinzipiell in extremen Fällen gebraucht wird – was ich genauso sehen würde –, dann wird dem oft aus einer sehr traditionell »liberalen« Perspektive entgegnet, der Staat dürfe das nicht, der Staat dürfe nicht aus präventiven Gründen jemanden einsperren. Denn gerade der Hang zu schwersten Straftaten ließe sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen. Wie verhalten Sie sich zu solchen Positionen?

Zum einen wird Sicherungsverwahrung ja nicht »einfach nur so« angeordnet. Sondern es gibt gesetzlich festgelegte Voraussetzungen, aufgrund derer sich die Annahme aufdrängt, dass der Angeklagte jemand ist, der einen entsprechenden Hang hat. Es müssen ja mehrere quasi einschlägige Vorverurteilungen gegeben sein, also mehrere Verurteilungen nicht wegen Ladendiebstählen, sondern es müssen mehrere Verurteilungen sein, die Freiheitsstrafen von einer bestimmter Höhe erreicht haben, beziehungsweise die besonders schwerwiegende Straftaten zum Gegenstand hatten, Straftaten, die die Persönlichkeit besonders schwer betreffen. Insofern hat man sowieso schon von Gesetzes wegen Voraussetzungen geschaffen, eindeutig sozusagen »gefährliche« Menschen überhaupt nur dieser Prüfung zu unterziehen. Zusätzlich wird noch ein Gutachten angefertigt, in dem ein Psychiater sich mit der Frage beschäftigt, ob dieser Hang nun gegeben ist oder nicht. Und dabei ist es wie in jedem anderen Fall auch: Wir müssen uns alle ständig mit Gutachten auseinandersetzen. Mit Schuldfähigkeitsgutachten, mit Prognosegutachten, mit Sachverständigenutachten zu Alkohol oder zur Aussagekonstanz, oder zur Verhandlungsfähigkeit, wie auch immer. Wenn einem das Ergebnis dann nicht passt, dann muss man als Verteidiger versuchen, damit zu arbeiten.

Aber ich glaube, es kann sich keiner hinstellen und sagen »Wir brauchen das absolut nicht.« Denn gleichzeitig sind wir ja alle auch der Auffassung, dass der Strafvollzug so, wie er im Moment gehandhabt wird, nicht gerade zur Resozialisierung beiträgt.

Und es ist extrem bitter, dass das so ist. Aber diese fehlende Resozialisierung, die kann ja nun auf der anderen Seite nicht eine Sechsjährige, die gerade auf einem Waldspaziergang ist, austragen. Man muss sich schon mit dem Faktum auseinandersetzen, dass es sehr gefährliche – in ihrer Persönlichkeit oder in ihrem Charakter verkorkste, aber dadurch für andere eben gefährliche – Existenzen gibt, und dass die Allgemeinheit dann tatsächlich – wenn schon mehrere Straftaten begangen wurden, unter denen die Allgemeinheit schließlich schon gelitten hat –, dass sie dann irgendwann auch das Recht hat zu sagen: »So, bis hierhin und nicht weiter.« Es sei denn, es passiert bei demjenigen irgendetwas. Es sei denn, der absolviert erfolgreich eine Therapie. Es ist ja nicht so, als könnte man niemals mehr rauskommen aus der Sicherungsverwahrung. Sondern wenn man tatsächlich etwas macht, wenn man nachhaltig an sich arbeitet, dann kann man aus der Sicherungsverwahrung genauso wieder herauskommen wie auch aus einem psychiatrischen Krankenhaus. Das ist schwer! Aber es ist möglich.

■ In welchen Deliktsbereichen sehen Sie Sicherungsverwahrung als eine notwendige ultima ratio an? Die gerichtliche Praxis nimmt die von Ihnen geforderte Beschränkung auf Straftaten, die die persönliche Integrität sehr schwer verletzen, nicht vor. Auf der anderen Seite argumentieren auch manche Gegner dieses Instruments undifferenziert: Mit dem Verweis auf Fälle, in denen Sicherungsverwahrung aus Anlass von Vermögensdelikten angeordnet wurde, wird die komplette Abschaffung dieses Instruments gefordert, ohne sich näher mit der Realität, insbesondere den Folgen beispielsweise von sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen. Halten Sie Sicherungsverwahrung auch in anderen Bereichen für sinnvoll? Neben schweren Raubtaten ließe sich auch an rassistische und faschistische Gewalt denken. Oder lässt sich an psychologischen Kriterien eine besondere Betroffenheit von Opfern von Sexualstraftaten festmachen und damit eine Begrenzung der Sicherungsverwahrung begründen?

Die Sicherungsverwahrung als ultima ratio erscheint mir – ohne dass ich mich vorab vertieft mit der derzeitigen Regelung des § 66 StGB und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu seiner Handhabung beschäftigt hätte – insbesondere bei allen schwerwiegenden und gegen die persönliche Integrität gerichteten Delikten unverzichtbar. Zu der-

Wir finden diese Auseinandersetzung wichtig genug, um sie fortzusetzen. Daher erwarten die geeigneten Leser\_innen in der nächsten Ausgabe zwei weitere Artikel dazu: einen zur Entstehungsgeschichte der Sicherungsverwahrung, geschrieben wiederum aus der Perspektive der Verteidigung. Und einen weiteren mit dem Versuch des akj, sich selbst eine Meinung zu diesem sensiblen Thema zu bilden.



artigen Delikten würde ich jede Form schwererer Gewaltkriminalität zählen, beginnend mit gravierenderen Körperverletzungsdelikten. Auch Sexualstraftaten nahezu jeder Art, eben all die, bei denen die Gefahr schwerer, bei den Opfern eintretender psychischer Schäden besteht, wie es insbesondere bei Missbrauchstaten und sexuellen Nötigungen zu erwarten ist, sowie schwerere Nötigungsdelikte gehören aus meiner Sicht dazu. Eine Differenzierung nach der Art der Motivation – etwa bezüglich einer rassistischen Grundhaltung – erscheint mir dabei wenig tragfähig, es sollte vielmehr allgemein auf die Schwere der bei anderen eingetretenen Verletzungen abgestellt werden.

Die Verhängung einer Sicherungsverwahrung wegen Vermögensdelikten wie Kraftfahrzeugdiebstählen oder Wohnungseinbrüchen – wie sie das Gesetz derzeit in herausgehobenen Fällen zulässt – erscheint aus meiner Sicht demgegenüber zweifelhaft. Dass Vermögensdelikte den alleinigen Anknüpfungspunkt für die Verhängung einer Sicherungsverwahrung bilden, dürfte allerdings auch die Ausnahme darstellen. Derartige Fälle können

aus meiner Sicht nur schwerlich herangezogen werden, um das Institut der Sicherungsverwahrung schlechthin in Frage zu stellen. Wie schon gesagt, erscheint das Institut der Sicherungsverwahrung mir – leider – als unabdingbar in Konstellationen, in denen eine sachverständige Prüfung ergibt, dass ein mehrfach einschlägig vorbestrafter Täter weiterhin einen Hang zur Begehung schwerster Straftaten aufweist. Der Schutz der Allgemeinheit ist in diesen – vergleichsweise wenigen – Fällen gegenüber dem Freiheitsrecht des Betroffenen als höherrangig zu bewerten – der Staat ist verpflichtet, die Allgemeinheit vor schwersten Straftaten zu schützen und muss somit geradezu ein Mittel bereithalten, dies tun zu können. Hinsichtlich der Sicherungsverwahrten trifft die staatliche Ordnung im Gegenzug wieder eine Fürsorgepflicht, welche etwa zu einer besseren therapeutischen Einbindung der Betroffenen in der Sicherungsverwahrung führen müsste. Hieran gilt es aus meiner Sicht zu arbeiten, nicht an einer Abschaffung des Instituts der Sicherungsverwahrung an sich.

☐ Haben Sie vielen Dank für das Gespräch. ☐